

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithmarschen)

per E-Mail an: fs@planungsbuero-philipp.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 04.05.2026

25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden – Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zur 25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden für das Gebiet östlich des Forstes Christianslust in der Gemeinde Kuden.

Der BUND weist darauf hin, dass eine umfassende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange für eine ordnungsgemäße Abwägung erforderlich ist.

Die vorliegende Planung dient der Ausweisung einer ca. 90 ha großen Fläche für die Windenergienutzung mit dem Ziel, 3 bis 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Leistung von jeweils ca. 7,2 MW zu errichten (Begründung, S. 1 und S. 7). Die Planung erfolgt im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e BauGB sowie eines Zielabweichungsverfahrens, da im geltenden Regionalplan keine entsprechenden Vorranggebiete ausgewiesen sind (Begründung, S. 2 und S. 6).

Der BUND unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Voraussetzung ist jedoch eine naturverträgliche Standortwahl. Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Frage, ob der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet ist.

Diese Frage ist aus Sicht des BUND kritisch zu beantworten.

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in einem strukturreichen Agrarraum mit Knicks, Feuchtgrünlandanteilen sowie Gewässerstrukturen (Begründung, S. 1 und S. 8). Es befindet sich teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes („Kliffplateau“) (Begründung, S. 8). Zudem sind gesetzlich geschützte Biotop, insbesondere Knicks, im Plangebiet vorhanden (Begründung, S. 8).

Der Landschaftsraum wird als Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie als historisch gewachsene Knicklandschaft beschrieben (Begründung, S. 5). Zudem bestehen funktionale Zusammenhänge mit angrenzenden Bereichen, die als Nahrungs- und Flugräume für die Avifauna dienen (Begründung, S. 5).

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

2. Bewertung

a) Arten und Biotope

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks sowie weitere Biotoptypen wie Nassgrünland und Kleingewässer (Begründung, S. 8). Diese Strukturen sind von zentraler Bedeutung für die Biodiversität im Agrarraum.

Zudem befindet sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zu Natura-2000-Gebieten, insbesondere dem EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Kudensee“ in etwa 2,1 km Entfernung (Begründung, S. 7). Das Gebiet ist als bedeutendes Rast- und Brutgebiet für Vogelarten ausgewiesen.

Konkrete artenschutzfachliche Untersuchungen sind im vorliegenden Verfahrensstand nicht dargestellt. Die Betroffenheit insbesondere kollisionsgefährdeter Vogelarten ist daher nicht abschließend bewertet und stellt einen abwägungsrelevanten Belang dar.

b) Biotopverbund

Nördlich des Plangebiets wird im Landschaftsrahmenplan ein Schwerpunktbereich für den Aufbau des Biotopverbundsystems dargestellt (Begründung, S. 5). Diese Bereiche erfüllen zugleich eine Funktion als Nahrungs- und Flugräume für Vogelarten.

Die Ausweisung einer Windenergiefläche in unmittelbarer Nähe zu diesen Strukturen kann zu Barrierewirkungen und funktionalen Einschränkungen des Biotopverbundes führen. Diese Auswirkungen sind bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

c) Boden und Wasser

Im Plangebiet sind klimasensitive Böden vorhanden (Begründung, S. 6). Zudem verläuft mit dem Helmscher Bach ein Vorfluter durch das Gebiet (Begründung, S. 1). Ein Teilbereich liegt zudem in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet (Begründung, S. 5).

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit erheblichen Eingriffen in den Boden sowie mit Veränderungen des Wasserhaushalts verbunden. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind bislang nicht ausreichend dargestellt und stellen einen wesentlichen Prüfbedarf dar.

d) Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung und ist Teil einer historisch gewachsenen Knicklandschaft (Begründung, S. 5). Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ (Begründung, S. 8), dessen Schutzzweck unter anderem der Erhalt der vielfältigen Landschaftsstruktur ist.

Die geplanten Windenergieanlagen führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft und stehen damit in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes. Dies ist aus Sicht des BUND fachlich und rechtlich kritisch zu bewerten.

e) Kumulative Wirkungen

Im westlichen Bereich der Gemeinde sind bereits Windkraftanlagen vorhanden (Begründung, S. 4). Die zusätzliche Ausweisung einer weiteren Windenergiefläche führt zu einer weiteren Verdichtung von Anlagen im Raum.

Eine nachvollziehbare Bewertung kumulativer Wirkungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Barriereeffekte und einer zunehmenden Belastung des Landschaftsraumes, ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und stellt einen abwägungsrelevanten Mangel dar.

f) Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete und erfordert ein Zielabweichungsverfahren (Begründung, S. 6 und S. 7).

Vor diesem Hintergrund ist eine nachvollziehbare Prüfung von Alternativstandorten erforderlich. Eine solche Prüfung ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und stellt einen abwägungsrelevanten Mangel dar.

3. Fazit

Der Standort ist aufgrund der dargestellten Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundstrukturen, klimasensitiven Böden, Gewässern sowie der Lage im Landschaftsschutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht geeignet zu bewerten. Die wesentlichen Konflikte sind bereits auf Ebene der Bauleitplanung erkennbar und abwägungsrelevant. Eine Verlagerung dieser Konflikte in nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist nicht sachgerecht.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher